



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

5 L 165/06

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des [REDACTED]
2. des [REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. - 2.:

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße
46 - 47, 10178 Berlin, Az.: 06/0025 St,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Horn

Antragsgegner,

wegen Erteilung einer Duldung
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 10. November 2006

durch den Richter am Verwaltungsgericht Horn als Berichterstatter

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist nach § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen. Zwar stand die beabsichtigte Eheschließung der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht unmittelbar bevor, was nach der Rechtsprechung der Kammer regelmäßig Voraussetzung für einen Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) wegen bevorstehender Eheschließung ist. Die fehlende Unmittelbarkeit beruhte jedoch offensichtlich auf der nach dem Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 6. Juli 2006 (Az.: 70 III 885/05) rechtswidrigen Ablehnung der Anmeldung einer Eheschließung durch die Standesbeamtin des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf in dem Bescheid vom 2. Dezember 2005 und der unrichtigen verzögernden Sachbehandlung des Antrages nach § 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch die Präsidentin des Kammergerichts. Beides kann dem Antragsteller zu 1. nicht zugerechnet werden und war geeignet, die Antragsteller in ihrem sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebenden Recht der Eheschließungsfreiheit zu verletzen. Damit erscheint es trotz der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch fehlenden Unmittelbarkeit überwiegend wahrscheinlich, dass der Antrag ohne die zwischenzeitlich eingetretene Erledigung Erfolg gehabt hätte und dem Antragsteller zu 1. zur Wahrung seines Rechts auf Eheschließung antragsgemäß ausnahmsweise auch schon ohne Benennung eines konkreten Heiratstermins eine Duldung hätte erteilt werden müssen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Bedeutung der Sache für die Antragsteller ist mangels anderweitiger genügender Anhaltspunkte mit dem für das einstweilige Rechtsschutzverfahren halbierten Auffangwert von 5.000,- Euro zu beziffern.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Horn